



Markt Kastl (Landkreis Amberg-Weizsäcker)

Zusammenfassende Erklärung

vom 13.12.2021

10. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet „Kastl -Süd II“ in Kastl

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Kastl südlich des bestehenden Wohngebietes „Kastl Süd“, überwiegend auf landwirtschaftlichen (Acker-) Flächen.

Der räumliche **Geltungsbereich** des Bebauungsplans und damit der Änderungsbereich der FNP-Änderung umfasst die Fl.-Nrn., beziehungsweise Teilflächen der Flurnummern 575, 575/2, 576 (Tfl.), 576/1 (Tfl.), 576/2 (Tfl.), 577, 577/1 (Tfl.), 577/14 (Tfl.), 577/16 (Tfl.), 578 (Tfl.), 580/2 (Tfl.), 582, 583 (Tfl.), 589 (Tfl.) und 629 (Tfl. - GVS) der Gemarkung Kastl.

Er hat eine Gesamtfläche von ca. 50.500 m² (ca. 5,1 ha).

Der räumliche Geltungsbereich ist von folgenden Flurnummern bzw. deren Teilflächen umgrenzt (siehe Festsetzungen durch Planzeichen):

im Westen Teilfl. Fl.-Nr. 629 (GVS Kastl-Utzenhofen),

im Norden Teilfl. Fl.-Nr. 589, Fl.-Nr. 588, Fl.-Nr. 584, Teilfl. Fl.-Nr. 578, Teilfl. Fl.-Nr. 577/1 (bestehende Ortsrandeingrünung), 577/6 (Tfl.), sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 577/14, 577/16, 576/1 und 576/2 (Straße / Weg);

im Osten Teilfl. Fl.-Nr. 641, Fl.-Nr. 642, Fl.-Nr. 643, Fl.-Nr. 644 sowie Fl.-Nr. 645;

im Süden Teilfl. Fl.-Nr. 576 (Wirtschaftsweg), Fl.Nr. 574, Teilfl. Fl.-Nr. 578, Teilfl. Fl.-Nr. 579, Teilfl. Fl.-Nr. 580/2, Teilfl. Fl.-Nr. 583 sowie Fl.-Nr. 581.

Im rechtswirksamen **Flächennutzungs- und Landschaftsplan** (FNP)¹ der Marktgemeinde Kastl ist der Änderungsbereich nicht als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO dargestellt, sondern als „Flächen für Landwirtschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB). Die Festsetzungen des Bebauungsplans weichen somit wesentlich von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Eine Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 3 BauGB ist erforderlich.

Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens lag der Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (LSG-00121.09)². Die Herausnahme des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgte in einem getrennten Verfahren unter Erbringen einer strategischen Umweltprüfung (Landkreis Amberg-Weizsäcker auf Antrag des Markt Kastl), die Gesamtfläche des LSG-Gebietes wurde dabei in vollem Umfang erhalten.

¹ Flächennutzungs- und Landschaftsplan Markt Kastl, beschlossen am 04.03.1982, wirksam geworden am 24.09.1982

² Bayern-Atlas - <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> - Jan. 2021

1. Verfahren (siehe auch Verfahrensvermerke am Planteil):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung des Bebauungsplans** mit Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss wurde am 12.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung: Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 01.04.2021 hat in der Zeit vom 05.05.2021 bis 08.06.2021 stattgefunden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 01.04.2021 hat in der Zeit vom 05.05.2021 bis 08.06.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 29. Juli 2021 wurden die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 beteiligt.

Beteiligung der Öffentlichkeit: Der Entwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 29. Juli 2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 öffentlich ausgelegt.

Feststellungsbeschluss: Der Markt Kastl hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 07.10.2021 die Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 07.10.2021 festgestellt.

2. Rechtsgrundlage

§ 6a BauGB - Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan; Einstellen in das Internet

(1) Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

(2) Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange in den Bauleitplänen

Alternativen zur gewählten Lösung wurden auch in Bezug auf die Umweltauswirkungen geprüft. Siehe hierzu Punkt 5 ab Seite 7.

Den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sogenannten Umweltprüfung wurde mit dem Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans sowie dem Umweltbericht als Teil der Begründung zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung getragen.

Die Bearbeitung des jeweiligen Umweltberichtes erfolgte angelehnt an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, ergänzte Fassung vom Januar 2007. In den Umweltberichten werden die derzeitigen Verhältnisse bezüglich der Schutzgüter im Einzelnen beschrieben und die Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Schutzgüter erläutert und bewertet. Als Grundlage für die verbal-argumentative Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und die dreistufige Bewertung im Bebauungsplan wurden eigene Erhebungen sowie vorhandene Datenquellen herangezogen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Kenntnislücken bestehen nur insofern: Die Grundwasserabstände sind aktuell nicht bekannt. Aber aufgrund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung des Gebietes sind hohe Grundwasserabstände zu erwarten.

Planungsgrundlagen und natürliche Grundlagen, wie „Böden“, „Wasserhaushalt und Gewässer“, oder „Potenziell natürliche Vegetation“ wurden ausführlich im Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplan als Teil der Bestandsaufnahme und Beschreibung der Ausgangssituation bei den Schutzgütern behandelt (Kapitel 4.2 des Textteils zur Bebauungsplan-Aufstellung).

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgte im parallelen Bebauungsplan. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zur FNP-Änderung wurde entsprechend der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungsplans“ (LfU 2001 Merkblatt 3.5) durchgeführt: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, oder Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich, da diese Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans keinen Eingriff bedeutet und für sich allein keine weiteren Eingriffe ermöglicht.

Der Bayerische Denkmal-Atlas weist im Geltungsbereich keine bekannten Hinweise auf **Bodendenkmäler** aus³. Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs ist aber ein Bodendenkmal dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „Mesolithische Freilandstation“ (D-3-6636-0029). Das Bodendenkmal ist durch Lesefunde bekannt, seine genaue Ausdehnung jedoch ungewiss. Eine Begehung nach den Vorgaben des BLfD fand statt, „*die Freigabe aus denkmalfachlicher Sicht wird empfohlen*“ (aus: Ergebnis der denkmalfachlichen Untersuchung - BLfD – E-2021-2046-1_0-1 vom 25.08.2021). Der Bebauungsplan enthält Hinweise zur Berücksichtigung denkmalfachlicher Belange.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des **Naturparks „Hirschwald“** (NP-00017). Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens lag der Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen

³ Bayerischer DENKMAL-ATLAS (geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik und <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>) - Dezember 2020

Kastl und Utzenhofen“ (LSG-00121.09)⁴. Die Herausnahme des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgte in einem getrennten Verfahren unter Erbringen einer strategischen Umweltprüfung (Landkreis Amberg-Sulzbach auf Antrag des Markt Kastl), die Gesamtfläche des LSG-Gebietes wurde dabei in vollem Umfang erhalten. Da der Änderungsbereich auch weiterhin fast vollständig vom **Landschaftsschutzgebiet** LSG-00121.09 umgeben ist, kommt dem Schutz von Natur und Landschaft hier eine besondere Bedeutung zu; deshalb wurde im Verfahren und der gemeindlichen Abwägung den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung beigemessen.

Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes LSG-00121.0 sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, die Gesamtfläche des LSG-Gebietes wird in vollem Umfang erhalten, eine besondere Empfindlichkeit der Schutzgüter in Bezug auf die zu erwartenden Eingriffe liegt bei Beachten der Vorgaben für die Eingrünung (Vermeidungsmaßnahmen) nicht vor.

Im Änderungsbereich sowie im Umfeld des Planungsgebiets befindet sich weder ein **FFH-Gebiet** noch ein Vogelschutzgebiet. Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG gibt es im Planungsgebiet sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht.

Im Geltungsbereich sind **Biotope** der Amtlichen Bayerischen Biotopkartierung zu finden. Es handelt sich hierbei um „Gehölze und Ranken südlich und südöstlich Kastl“ (Teilflächen Biotop-Nr. 6636-0024). Entlang des bestehenden Wirtschaftsweges im Osten– außerhalb des Geltungsbereiches – ist eine weitere biotopkartierte Hecke dargestellt (Biotop-Nr. 6636-0024-002). Die bestehenden Strukturen sollen soweit möglich erhalten bleiben und werden durch eine Ortsrandeingrünung und weitere naturnahe Strukturen ergänzt.

Wie bei allen Eingriffsvorhaben war auch im parallelen Bebauungsplan-Verfahren zu prüfen, in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) und den sonstigen nach nationalem Recht streng geschützten Arten **Verbotstatbestände** im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Im Zuge der Bauleitplanung wurde **eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** durchgeführt, um auszuschließen, dass geschützte und bedrohte Arten, durch die Maßnahmen in Folge der Bauleitplanung gefährdet werden (es sollen keine „Verbotstatbestände“ eintreten). „Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist“ durch den Bau des Allgemeinen Wohngebietes „Kastl - Süd II“ „nicht zu erwarten“ (saP TREPESCH⁵). Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Gutachter vorgegebenen Maßnahmen (zur Vermeidung ...) durchgeführt werden.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Optimierung des Umfelds, welche das Gutachten zur saP vorgibt, sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung von ausreichenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Eingrünungsmaßnahmen ...) als umweltverträglich anzusehen. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt es nicht bzw. stehen nicht zur Verfügung.

⁴ Bayern-Atlas - <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> - Jan. 2021

⁵ Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Allgemeines Wohngebiet „Kastl-Süd II“, TREPESCH Landschaftsarchitektur Amberg - Stand 20.09.2021

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der vorliegenden Bauleitplanung

Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 01.04.2021 hat in der Zeit vom 05.05.2021 bis 08.06.2021 stattgefunden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 01.04.2021 hat in der Zeit vom 05.05.2021 bis 08.06.2021 stattgefunden.

Die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf zur vorliegenden Bauleitplanung eingegangenen Stellungnahmen wurden beschlussmäßig in der öffentlichen Sitzung am 01.07.2021 behandelt und die Ergebnisse in die Bauleitplanung eingearbeitet.

Die Ergebnisse der Abwägung wurden den Einwendern mitgeteilt.

Zu dem Entwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 29. Juli 2021 wurden die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 beteiligt.

Der Entwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 29. Juli 2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 **öffentlich ausgelegt (Beteiligung der Öffentlichkeit)**.

Die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung zum Entwurf zur vorliegenden Bauleitplanung eingegangenen Stellungnahmen wurden beschlussmäßig in der öffentlichen Sitzung am 07.10.2021 behandelt. Die Ergebnisse der Abwägung wurden den Einwendern mitgeteilt.

Feststellungsbeschluss: Der Markt Kastl hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 07.10.2021 die 10. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 07.10.2021 festgestellt und die Begründung mit Umweltbericht zur FNP-Änderung gebilligt.

Weitere Einzelheiten können den Auszügen aus dem Sitzungsprotokoll (im Anhang) entnommen werden.

Es sind neben den Umweltberichten zu Bebauungsplan und FNP-Änderung, die Informationen zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden / Fläche, Klima / Luft, Wasser, Fauna und Flora, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich enthalten, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Allgemeines Wohngebiet "Kastl-Süd II", TREPESCH Landschaftsarchitektur Amberg - Stand 20.09.2021

Im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangene umweltbezogene Informationen / umweltbezogene Informationen (siehe nächste Seite).

Folgende umweltbezogene Informationen / umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen sind in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangen:

Schutzgut Natur und Landschaft / Fläche / Boden / Mensch		
• Naturschutzfachliche Stellungnahme, Landratsamt Amberg-Sulzbach – SG 53-N		vom 07.06.2021
• Landesplanerische Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde (SG 24)	und	vom 08.06.2021 vom 09.09.2021
• Bund Naturschutz Kreisgruppe, Sulzbach-Rosenberg	Stellungnahme	vom 26.05.2020
• Die Grünen	Stellungnahme	vom 25.05.2020
• verschiedene Stellungnahmen von Bürgern		vom 06.04., 01.06. und vom 12.08.2021
Schutzgut Wasser / Boden / Altlasten / Mensch		
• Wasserwirtschaftsamt Weiden	- Schreiben und Schreiben	vom 07.06.2021 vom 31.08.2021
Schutzgut Mensch ...		
• Landratsamt Amberg-Sulzbach – Immissionsschutzrecht (SG 53)	Stellungnahme	vom 11.06.2020
• Landratsamt Amberg-Sulzbach – Gesundheitsamt (SG 60/62)	Stellungnahme	vom 02.06.2021
• Bauamt Verwaltung SG 31 am Landratsamt Amberg-Sulzbach	Schreiben	vom 31.05.2021 und vom 02.09.2021
• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München	Schreiben	vom 27.05.2021
• Amt für Landwirtschaft und Forsten	Stellungnahme	vom 13.05.2021 und vom 25.08.2021

5. Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen parallelen 10. Änderung des FNP-Plans ist die hohe Nachfrage nach Bauflächen für Einzelhausbebauung in der Marktgemeinde Kastl sowie die Verfügbarkeit der Flächen im Anschluss an vorhandene Bebauung, mit guter Infrastruktur in der Gemeinde, mit guter Verkehrs-Anbindung (gute Erreichbarkeit von Arbeitsstätten). Eine ausführliche Bedarfsbegründung liegt hierzu vor, die hier nicht noch einmal wiederholt wird.

Für die Schaffung von Wohnbauflächen im Ortsteil Kastl soll die baurechtliche Grundlage für die wohnbauliche Nutzung einer Fläche am südlichen Siedlungsrand geschaffen werden. Durch die Umnutzung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) soll eine flächensparende Bereitstellung zusätzlichen Wohnbaulandes mit 44 Bauparzellen in direktem Bebauungszusammenhang am Siedlungsrand von Kastl ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich wird zurzeit im Wesentlichen als Acker genutzt und ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird entsprechend für diesen Bereich im Parallelverfahren mit der 10. Änderung in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert.

Als **Alternativen** zur Ausweisung des Bebauungsplans in der vorliegenden Fassung wurden folgende Möglichkeiten geprüft:

Östlich des Johannesweges ist eine Fläche bereits im FNP als Wohnbau-Erweiterungsfläche dargestellt: Allerdings handelt es sich bei dieser Fläche um eine Nordhanglage im Schatten des Enzenbergs, der Eingriff in das Landschaftsbild wäre – wie überall in Kastl – nicht geringer als bei der bestehenden Planung, die Fläche liegt ebenso im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der zahlreichen vorhandenen Hecken wäre der Eingriff in den Naturhaushalt hier größer. Die wünschenswerte Anbindung an die Utzenhofener Straße wäre kaum realisierbar.

Wie eben beschrieben, hätte eine Entwicklung der Wohnbebauung wie im FNP mit LP vorgesehen (am Nordhang), größere negative Auswirkungen auf die laut ABSP regional bedeutsamen (Hecken- ...) Strukturen östlich der Johannesstraße, aber keine Vorteile in Hinsicht auf die anderen Umweltbelange. Die fehlende direkte Anbindung dieser Wohngebiete an die Gemeindeverbindungsstraße würde zu mehr Verkehr in bestehenden Wohngebieten führen.

Geprüft wurden neben der Schaffung von Wohnbebauung an anderer Stelle auch eine andere Erschließung / Anbindung der Fläche südlich des bestehenden Baugebietes Kastl - Süd an die Gemeindeverbindungsstraße, sowie ein Verzicht auf eine solche Anbindung.

Eine fehlende direkte Anbindung dieser Wohngebiete an die Gemeindeverbindungsstraße würde zu mehr Verkehr in bestehenden Wohngebieten führen.

Die Alternativen mit Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße unterscheiden sich im Umfang der Beeinträchtigung der Heckenbereiche. Bei einer möglichen Alternative (Alternative „S“ mit Anbindung im Süden) könnte die Hecke erhalten bleiben, jedoch hat diese Variante aber größeren Einfluss auf das Landschaftsbild im Bereich südlich des Baugebietes.

Bei einem Verzicht auf eine Neuausweisung des Allgemeinen Wohngebietes und Belassen der Flächen im jetzigen Zustand (Nullvariante) würden die Flächen im Geltungs- / Änderungsbereich in ihrer bisherigen Nutzung (überwiegend Acker) und dem bisherigen Umweltzustand erhalten bleiben. Die Gemeinde könnte der Aufgabe, ihre Wohnfunktion zu stärken nicht nachkommen oder müsste – soweit überhaupt möglich - auf weniger geeignete Flächen ausweichen. Flächenverbrauch und Versiegelung würden an dieser Stelle unterbleiben, möglicherweise aber an anderer Stelle stattfinden. Eine Wohngebietsausweisung an anderer Stelle zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs wäre ebenfalls nur unter Änderung der Schutzgebiets-Verordnung möglich (siehe hierzu auch Seite 3) und hätte dort nicht weniger Eingriffe zur Folge.

6. Anhang

Beschlussbuchauszug der öffentlichen Sitzung am 01.07.2021

Beschlussbuchauszug der öffentlichen Sitzung am 07.10.2021

Aufgestellt:

Markt Kastl
Kastl, den

Der Bauleitplaner:
Amberg, 13.12.2021



RENNER + HARTMANN CONSULT GMBH

Ingenieurbüro für Bau- und Umwelttechnik

Marienstraße 6, 92224 Amberg

Tel.: 0 96 21 / 48 60 – 0 Fax: 0 96 21 / 48 60 – 49

info@renner-consult.de www.renner-consult.de Projekt-Nr. 00319-341

Stefan Braun
Erster Bürgermeister